

Von hülff deß Diebstals.

191

Der LXIV. Titul.

Von denen/ welche hülff/ raht/
vnd bestand zum Diebstal laisten/ auch
dessen mitgeniessen.

In fall einer nicht selbst
stelen/ sonder allein einem andern
zum Diebstal anzeyg vnd fürschlag thette / oder
demselben mit Leitern vnd andern Instrumen-
ten/ darzu zu steigen oder einzubrechen behülfflich
were/ oder aber biß sein diebische Gesellschaft/ die bosshafftige Vnthat
volbracht/ die Wacht hielte/ vnd nachgehends an dem gestolnen Gut
auch ein theil empfiengte / der soll andern Dieben gleich geachtet/ vnd
nach gestalt der Vbertretung/ an Leib vnd Leben gestrafft werden.

Also auch/ welcher einen oder mehr Dieb/ wissentlich beherberget/
vor vnd nach dem Diebstal vnder schlaiff gibt / auch fürters am
Diebstal theil einnimbt/ vnd mit participirt, oder denselben verze-
ren vnd verschwenden hilfft / den soll man gleich wie den Dieb selbst
vnnachlässig straffen.

Der LXV. Titul.

So einer wissentlich gesto-
len Gut kauft.

Wann einer wissentlich
gestolen Gut kauft / so soll er nit allein
ohn einige widerstattung deß Kauffschillings/ den
erkauften Diebstal den jenigen / so er zuständig/
wider geben / sondern auch/ weil er sich deß began-
genen Diebstals hierdurch theilhaftig gemacht / deßwegen seiner
Ehren entsetzt / oder sonst nach gestalten dingen / ernstlich gestrafft
werden. Es